

## **Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse an Grenzgänger aus Deutschland**

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes müssen sich seit 2005 Grenzgänger in die Schweiz mit Wohnsitz in Deutschland die Frage stellen, welche ertragsteuerlichen Wirkungen mit der Einmalauszahlung aus der Schweizer Pensionskasse verbunden sind. Die Antworten lauten momentan: von steuerfrei bis zu einem Besteuerungsanteil von mindestens 50 %; wobei die fundierten Begründungen noch gesucht, bzw. lediglich unter dem monetären fiskalischen Aspekt betrachtet überzeugen können.

### **I. Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz**

Seit dem 01.01.2005 werden die sonstigen Einkünfte aus der Basisversorgung einer nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Die Leibrenten und anderen Leistungen aus der *gesetzlichen* Rentenversicherung werden mit einem 50% Besteuerungsanteil erfasst. In Abhängigkeit vom Rentenbeginn, steigt – über einen Zeitraum von 35 Jahren - dieser festzuschreibende Besteuerungsanteil (als Rentenfreibetrag) um jährlich 2 % bis zum Jahre 2020 und anschliessend bis zum Jahr 2040 jährlich um 1 %. Bei erstmaligem Rentenbezug im Jahre 2006 wird der Besteuerungsanteil mit 52 % fixiert. Die Festschreibung des Freibetrages erfolgt dann durch Multiplikation mit dem ersten vollständig bezogenen Jahres-Rentenbetrag.

### **II. Änderungen für Grenzgänger**

Nach Schweizer Recht können Grenzgänger in die Schweiz die private Altersvorsorge über 3 Säulen aufbauen, die AHV, die berufliche Vorsorge (i.d.R. Pensionskasse) und die private Vorsorge.

Die obligatorischen und überobligatorischen Beiträge in die Pensionskasse werden nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung aufgrund einer *gesetzlichen* Verpflichtung geleistet. Arbeitgeberbeiträge, aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (BVG) sind steuerfrei; nur der übersteigende Betrag (freiwillig gezahlter Arbeitgeberbeitrag) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Daher werden die laufenden Rentenzahlungen aus der Schweizer Pensionskasse, nach Eintritt des Versorgungsfalles mit dem Besteuerungsanteil als sonstige Einkünfte der deutschen nachgelagerten Ertragsbesteuerung unterworfen.

Was für die wiederkehrenden Leistungen gilt, ist – nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung - auch auf die kapitalisierten Einmalzahlungen anzuwenden; im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen ab 2005 werden diese wie laufende Zahlungen („andere Leistungen“) mit dem Besteuerungsanteil (also mind. 50 v.H.) angesetzt.

### III. Worauf sollte der Grenzgänger achten

Diese rein fiskalisch motivierte Subsumtion der deutschen Finanzverwaltung muss steuerrechtlich exakt auf Öffnungsklauseln untersucht und gewürdigt werden. Der Grenzgänger sollte also nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Besteuerung mit einem Anteil von mind. 50 v.H. des Auszahlungsbetrages aus der schweizer Pensionskasse „positivistisch unumstösslich“ ist.

Als erstes stellt sich vielmehr die Frage, ob das schweizerische Altersvorsorgesystem – hier die Pensionskasse – der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt werden kann? Obwohl beide Altersorgeinstrumente erhebliche Unterschiede aufweisen, stellt die deutsche Finanzverwaltung sie vergleichbar nebeneinander.

Zweites sollte geprüft werden, ob die gesamten geleisteten Altersbeiträge bis zum 31.12.2004 in die ersten 2 Säulen der Schweizer Altersvorsorge die Beitragsbemessungsgrenze zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 10 Jahre übersteigen, dann muss die zweite Öffnungsklausel in den Kalkül gezogen werden. Mittlerweile stellt die deutsche Finanzverwaltung eine Berechnungsgrundlage für die Höchstbetragsberechnung dar; da diese Steuerbefreiung nur auf Antrag gewährt wird, sollte an dieser Stelle mit besonderer Aufmerksamkeit über optimale steuerliche Wirkungen nachgedacht werden.

Die dritte Chance aus der deutschen Besteuerung zu „entkommen“ könnte die Einzahlung in deutsche Basisversorgung bieten. Aus Kreisen der Finanzverwaltung wird als weitere Möglichkeit der Steuerbefreiung kolportiert, dass auch eine Einzahlung der Schweizer Pensionskassenbeträge in die deutsche Rentenversicherung dazu führt, dass keine Ertragsbesteuerung stattfindet.

Achten Sie zukünftig darauf, bereits **vor** der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung aus der Schweizer Pensionskasse mögliche Öffnungsklauseln gestalterisch und rechnerisch „durchzuspielen“. Nur so kann im vorhinein Ihre eventuelle ertragsteuerliche Belastung in Deutschland optimiert werden.